

Haus Bohne GmbH & Co.KG Benutzungsordnung

§1 Allgemeines

- (1) Haus Bohne ist eine Private Einrichtung. Das Haus Bohne ist für Private und öffentliche Veranstaltungen.
- (2) Zu den unter Abs.1.) beschriebenen Zweck stellt Haus Bohne Veranstaltern, Vereine, und Privat die Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Überlassung von Räumlichkeiten an andere Nutzer/Nutzerinnen ist ebenfalls zulässig (z.B. kommerzielle Veranstalter, Gewerbebetriebe, auswärtige Vereine und Verbände).
- (3) Eine Nutzung der Räumlichkeiten für private Zwecke ist zulässig. Unzulässig ist die Nutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören. **Ebenso unzulässig sind politische Veranstaltungen (privat oder politisch).**

§2 Nutzungsvertrag

- (1) Das Verhältnis zwischen Haus Bohne und den Nutzern/Nutzerinnen wird durch Nutzungsverträge geregelt. Bestandteil jedes Nutzungsvertrages ist diese vom Eigentümer erlassene Benutzungs- und Entgeltordnung. Die Nutzung von Räumlichkeiten ist erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung des schriftlichen Nutzungsvertrages rechtswirksam.
- (2) Die im Nutzungsvertrag aufgeführten Räume werden dem Nutzer/der Nutzerin unter den Bedingungen des Nutzungsvertrages für einen vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen.

§3 Entgelte

- (1) Für die Nutzung der Räume im Haus Bohne sind nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Entgelt zu zahlen.
- (2) Nach Erhalt, des Vertrages, muss 25% angezahlt werden. Die Restsumme ist 30 Tage vor der Veranstaltung zu zahlen.

§4 Haftung

- (1) Der Nutzer/ die Nutzerin von Räumlichkeiten des Haus Bohne haftet aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für die ordnungsgemäße Benutzung des Saals und des Inventars. Er/Sie stellt Haus Bohne von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen, sofern der Schaden nicht von Haus Bohne verschuldet worden ist. Der Nutzer/Die Nutzerin selbst verzichtet seinerseits/ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen Haus Bohne und deren Bedienstete oder Beauftragte, sofern der Schaden nicht von Haus Bohne verschuldet worden ist. Dem Veranstalter wird empfohlen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Haus Bohne kann den Nachweis einer solchen Versicherung verlangen.
- (2) Soweit hiermit Haftungen für einen Schaden ausgeschlossen oder begrenzt werden, gilt dies nicht für einen Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für

- sonstige Schäden gelten die in diesem Nutzungsvertrag getroffenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen nicht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen
- (3) Die verschuldensunabhängige Haftung des Haus Bohne für bei Vertragsabschluss vorhandene Sachmängel (Garantiehafmung) wird ausgeschlossen. Der Rechtsgedanke aus § 536a Abs. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung.
 - (4) Die Haftung des Haus Bohne als Grundstückseigentümer für den Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
 - (5) Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers/ der Nutzerin, deren Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Zulieferer übernimmt Haus Bohne keinerlei Haftung. Der Nutzer/ die Nutzerin ist verpflichtet, mit Ablauf der Nutzungszeit das Nutzungsobjekt zu räumen und die dazugehörigen Ausstattungsgegenstände in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergehen. Eingebrachte Gegenstände sind restlos zu entfernen, soweit keine anderen Absprachen getroffen wurden.
 - (6) Für das Versagen technischer Einrichtung und Betriebsstörungen oder sonstige die vereinbarte Nutzung der Räumlichkeiten beeinträchtigende Ereignisse haftet Haus Bohne nicht; es sei denn, diese Ereignisse sind von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden.
 - (7) Besteht bei einer vereinbarten Nutzung der Räumlichkeiten die Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes, seiner technischen oder sonstigen Einrichtungen, so ist Haus Bohne berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu fordern. Die Sicherheitsleistung muss in Geld oder in Form einer Bankbürgschaft in einer von Haus Bohne festgesetzten angemessenen Höhe erbracht werden. Außerdem kann der Nachweis einer ausreichenden sog. Tumult schaden-Versicherung verlangt werden, die ausdrücklich die Gefährdungshaftung mit einschließen.

§5 Hausrecht

- (1) Haus Bohne steht in allen Räumen und auf, den Gelände, das Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Nutzer/ der Nutzerin zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Nutzers/der Nutzerin zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Nutzer/ der Nutzerin und allen Dritten wird von den durch Haus Bohne beauftragten Dienstkräfte ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren ist.

§6 Hausordnung

- (1) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten des Haus Bohne sowie den Aufsichtsbehörden muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
- (2) Eine Verwendung von unverwehrtem Licht oder Feuer ist grundsätzlich verboten. Ebenso dürfen Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecke nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Haus Bohne verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
- (3) Die Benutzung aller in der Entgeltordnung aufgeführten und zur allgemeinen Nutzung bereitgestellten Ausstattungsgegenstände ist von dem Nutzer/ der Nutzerin bei Haus Bohne rechtzeitig anzumelden und dann mit ihnen abzusprechen. Für Beschädigungen oder Verluste der Einrichtung und der technischen Anlage haftet der Nutzer/die Nutzerin. Bei der

Benutzung der zur Verfügung stehenden technischen Anlagen ist die Bedienung durch eine kompetente Kraft zu gewährleisten, sowie die notwendige Anwesenheit von entsprechendem Personal sicherzustellen. Die Weisungsbefugnis des Haus Bohne benannten Personal bleibt unberührt.

(4) Für die Nutzung der Veranstaltungssäle sind folgende Regelungen zu beachten:

Der Nutzer/Nutzerin ist verpflichtet, die für ihn notwendige Einrichtung selbst und in der Regel am

Veranstaltungstag aufzubauen. Der Abbau sollte- wenn möglich- nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.

Die maximal zulässige Besucherzahl für die Nutzung der Räumlichkeiten ist unbedingt zu beachten;

Sie beträgt ca. für

Großer Saal: 800 Personen ohne Stühle

Ca. 400 Personen mit Stühle

Kleiner Saal: 80 Personen ohne Stühle

60 Personen mit Stühle

Clubraum : 40 Personen ohne Stühle

20 Personen mit Stühle

CKS :120 Personen ohne Stühle

80 Personen mit Stühle

HGS :400 Personen ohne Stühle

180 Personen mit Stühle

CKSGS :900 Personen ohne Stühle

:480 Personen mit Stühle

CKSHGS :500 Personen ohne Stühle

:260 Personen mit Stühle

ESKARI :200 Personen ohne Stühle

:100 Personen mit Stühle

Alte Mühle : 80 Personen ohne Stühle

: 40 Personen mit Stühle

ES/Alte Mü. :280 Personen ohne Stühle

:140 Personen mit Stühle

Im Falle von Veranstaltungen an Tischen und Stühlen sind die in dem jeweilig gewählten Bestuhlungsplan aufgeführten maximal zulässigen Besucherzahlen zu beachten. Die dem

Nutzungsvertrag beigefügten genehmigten Bestuhlungspläne sind Teil der Genehmigung als Versammlungsstätte; alle darin festgelegten Rettungswegbreiten und Anordnungen der Plätze sind Bestandteil der Betriebsvorschriften und müssen deshalb unbedingt eingehalten werden. Den Weisungen ist Folge zu leisten. Grobe Abweichungen, insbesondere die Anordnungen der Tisch- und Stuhlreihen betreffend, sind rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem Ordnungsamt und dem Bauamt der Stadt Rahden abzusprechen.

Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Nutzer/von der Nutzerin vorgenommen werden, gehen zu seinen/ihren finanziellen Lasten. Er/Sie trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Alle temporären Einbauten, Dekorationen, Requisiten etc. sind nach den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung NRW und den Vorschriften für „Versammlung- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ auszuführen. Alle feuergefährlichen Handlungen sind rechtzeitig bei den örtlichen und sachlich zuständigen Behörden anzumelden. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Von Haus Bohne zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Für Beschädigungen und Verluste ist der Nutzer/ die Nutzerin entschädigungspflichtig. Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung, z.B. auch durch Bekleben der Halleneinrichtungen mittels Aufklebern, werden die Kosten der Reinigung dem Nutzer/die Nutzerin in Rechnung gestellt.

- (5) Das Rauchen ist im gesamten Gebäudekomplex Haus Bohne untersagt.
- (6) Der Nutzer/die Nutzerin ist für die Einhaltung der Brandverhütungsvorschriften während seiner Veranstaltung verantwortlich; gegebenenfalls ist eine Brandsicherheitswache der freiwilligen Feuerwehr durch den Nutzer /Nutzerin zu veranlassen. Für den vorsorglichen Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Nutzer/Nutzerin nach Rücksprache mit der Stadt Rahden. Anfallende Kosten trägt der Nutzer/ die Nutzerin.
- (7) Der Nutzer/Nutzerin hat alle Ihn/sie als Veranstalter betreffenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird ausdrücklich verwiesen. Ein Auszug aus dem Gesetz ist bei Bedarf bei der Stadt Rahden erhältlich. Des Weiteren finden alle Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung NRW sowie die Regelungen für „Versammlungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ Anwendung. Die Einhaltung der darin beschriebenen Maßnahmen ist Grundlage des Nutzungsverhältnisses.
- (8) Für die Ausgabe von Speisen und/oder Getränken gegen Entgelt es einer besonderen gaststättenrechtlichen Erlaubnis. Gleiches gilt für die Verkürzung der Sperrzeit. Beide gebührenpflichtige Erlaubnisse sind von dem Nutzer/der Nutzerin beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung gesondert zu beantragen.
- (9) Musikveranstaltungen sind bei der GEMA, Anna-Badouin-Str.29, 48268 Greven anzumelden. Die an die GEMA zu entrichtende Vergütung trägt der Nutzer/die Nutzerin.
- (10) Für den Fall, dass im Stadtgebiet im öffentlichen Verkehrsraum eine Plakatierung vorgenommen werden soll, ist mit dem Ordnungsamt der Stadt Rahden Kontakt aufzunehmen.

§7 Rücktritt, Kündigung, Veranstaltungsausfall

- (1) Haus Bohne ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Nutzungsräume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Bei der Nutzung von Räumlichkeiten ist Haus Bohne berechtigt, vom Nutzungsvertrag zurückzutreten oder diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wird, sowie wenn durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Haus Bohne zu befürchten ist.
- (3) Fällt bei der Nutzung der Veranstaltungssäle bzw. der Gruppenräume eine Veranstaltung aus einem Grund aus, den der Nutzer/ die Nutzerin zu vertreten hat, so schuldet er/sie das vereinbarte Entgelt zzgl. der Nebenkosten in voller Höhe, wenn die Veranstaltung nicht mindestens 8 Wochen vor ihrem festgesetzten Termin abgesetzt oder verlegt wird und eine anderweitige Verwendung der Räume nicht möglich ist. Andernfalls sind die bereits entstandenen Kosten zu erstatten. Für Räumlichkeiten, die kurzfristig gemietet werden, gilt dieses entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung und Entgeltordnung tritt am 01.03.2015 in Kraft.